

**Satzung zur Regelung von Fragen des  
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu  
vom 12. Juni 2002  
(Inkrafttreten: 01.05.2002),**

**geändert durch die Erste Satzung zur Änderung  
der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Buchloe  
vom 24. Oktober 2007  
(Inkrafttreten: 01.05.2008),**

**zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung  
der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Buchloe  
vom 10. April 2008  
(Inkrafttreten: 01.05.2008)**

Die Stadt Buchloe erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss (zugleich Ferienausschuss), (Kurzform: Hauptausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss (Kurzform: Bauausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c, genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat oder Ausschuss eingesetzten Arbeitskreises. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird ein Zuschlag von 10,- € gewährt. Satz 1 und 2 finden auch auf Personen Anwendung, die als Mitglied in einen Arbeitskreis berufen wurden und nicht Mitglied des Stadtrates sind. Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, sowie für jedes weitere Fraktionsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5,00 €.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder vom 10. Juli 1996 außer Kraft.

Buchloe, den 12. Juni 2002

Greif  
Erster Bürgermeister